OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-690017/10/MS

Datum:

Linz, 12. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des V F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 2. Jänner 2018, GZ: VerkR10-123-1-2017, mit dem eine Zwangsstrafe ausgesprochen wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Dezember 2017, VerkR10-123-1-2017, wurde Herr V F (im Folgenden: Beschwerdeführer) für 2. Jänner 2018, 09:00 Uhr zur Behörde vorgeladen. Gleichzeitig erfolgte die Ankündigung der Verhängung einer Zwangsstrafe in der Höhe von 300 Euro, wenn der Beschwerdeführer diesem Ladungsbescheid ohne wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leistet.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer mittels Hinterlegung am 22. Dezember 2017 zugestellt.

Mit Bescheid vom 2. Jänner 2018 wurde über den Beschwerdeführer eine Zwangsstrafe von 300 Euro verhängt, was damit begründet wurde, dass dieser dem Ladungsbescheid der belangten Behörde nicht Folge geleistet hat.

Mit E-Mail vom 18. Jänner 2018 hat der Beschwerdeführer dagegen rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, er habe am 2. Jänner 2018 nicht kommen können, da er in Rumänien gewesen war. Dieser E-Mail war eine Reihe an Beilagen zum Nachweis des Vorbringens angeschlossen.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch die Anfrage beim zuständigen Postamt nach der Abholung des Ladungsbescheides der belangten Behörde und durch die Aufforderung an den Beschwerdeführer bekanntzugeben, wann er aus Rumänien zurückgekommen ist und entsprechende Belege vorzulegen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Ladungsbescheid der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer am 22. Dezember 2017 mit Hinterlegung zugestellt, was sich aus dem im Akt einliegenden Rückschein ergibt. Dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer am

selben Tag an der Hinterlegungsstelle (Postpartner) behoben, was sich aus der Auskunft der Post und dem von dieser übermittelten Hinterlegungsschein ergibt.

Der Beschwerdeführer war von 28. Dezember bis zumindest einschließlich 2. Jänner 2018 nicht an der Abgabestelle aufhältig, was sich aus den der Beschwerde angeschlossenen Beilagen bzw. der nachgereichten Beilage ergibt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Der Beschwerdeführer bringt in der ggst. Beschwerde vor, er habe den Termin am 2. Jänner 2018 nicht wahrnehmen können, da er in Rumänien gewesen sei.
In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer der Ladungsbescheid am 22. Dezember 2017 mittels Hinterlegung rechtswirksam zugestellt wurde.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an

der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Hinterlegung nicht von der Abgabestelle abwesend, da er erst am 28. Dezember 2017 nach Rumänien aufgebrochen ist, wie er selbst auf ausdrückliche Nachfrage durch das erkennende Verwaltungsgericht bekannt gegeben hatte. Somit gilt der Ladungsbescheid mit 22. Dezember 2017 als zugestellt.

Gemäß § 19 Abs. 3 AVG können Personen, die einer Ladung nicht Folge leisten, dazu durch die Verhängung von Zwangsstrafen verhalten werden. Voraussetzung ist deren Androhung in der Ladung und die Zustellung der Ladung zu eigenen Handen.
Die Androhung ist, wie schon oben ausgeführt, im Ladungsbescheid erfolgt, dieser wurde dem Beschwerdeführer mit „RSb“ durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt, zumal der Beschwerdeführer den Ladungsbescheid auch persönlich behoben hat.
Damit lagen alle Voraussetzungen für die belangte Behörde als Vollstreckungsbehörde vor, den angefochtenen Bescheid im Sinne des § 19 Abs. 3 AVG zu erlassen, wozu sie im Übrigen unter der Berücksichtigung von bereits zwei erfolglos gebliebenen Ladungen (20. Oktober 2017 und 29. November 2017) an den Beschwerdeführer auch gehalten war.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß